

Gemeinde Rehetobel AR

Abwasser – Reglement

Von der Stimmbürgerschaft der Gemeinde Rehetobel AR angenommen an der Urnenabstimmung vom 07.03.2010. Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am ... 20. April 2010....



INHALTSVERZEICHNIS

INHA	ALTSVERZEICHNIS	2
l.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II.	ANSCHLUSSPFLICHT	5
III.	BEWILLIGUNG UND KONTROLLE	5
IV.	TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	7
V.	UNTERHALT UND BETRIEB	
VI.	FINANZEN	10
	1. Allgemeines	10
	2. Anschlussgebühren	11
	3. Benützungsgebühren	13
VII.	SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	14
Anha	ang A	16

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien Anwendung finden.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

¹ In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug dieses Reglementes¹ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:

- Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
- Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
- Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
- Die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist².

Art. 4 Entwässerungs-System

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser sowie die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP.

² Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht nur die kommunalen Abwasseranlagen, sondern auch die Strassenentwässerungsanlagen der Staatsstrassen⁴. Diese sind im Eigentum des Kantons.

² Die Gewässer als Vorfluter sind zu schonen.

³ Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder durch Retention langsam abzuleiten.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

² Der Gemeinderat kann den Vollzug kommunaler Gewässerschutzaufgaben an die Wasser- und Umweltkommission (WUK) oder an die Bauverwaltung delegieren.

³ Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private beiziehen³.

¹ Art. 8 Abs. 1 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

² Art. 59 Abs. 3 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

³ Art. 9 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGs 814.0

Art. 103 Gesetz über die Staatsstrassen, bGS 731.11

Art. 6 Private Abwasseranlagen

Art. 7 Kataster

¹ Die Gemeinde führt einen Kataster der kommunalen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

- ¹Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- ² Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁵ enteignet werden.
- ³ Die Gemeinde kann private Anlagen auf Begehren der Eigentümer unter folgenden Voraussetzungen übernehmen:
 - Die Anlage befindet sich in einem baulich und technisch guten Zustand.
 - Es sind minimal 3 Liegenschaften angeschlossen.

Die Übernahme erfolgt unentgeltlich.

Art. 9 Durchleitung

¹ Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁶ enteignet werden.

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

¹ Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen. Sie sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes.

²Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

² In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁷.

⁵ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁶ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

Art. 676 und 691 Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210

ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 11 Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Der Bereich der öffentlichen Kanalisation umfasst:
- Bauzonen;

11.

- weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- ³ Wo eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation besteht, muss unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, in diese eingeleitet werden.
- ⁴ Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amt für Umwelt können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss nicht zweckmässig oder nicht zumutbar ist⁸.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 13 Bewilligungspflicht

- ¹ Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Nutzungsänderungen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich⁹. Darunter fallen auch Nutzungsänderungen bei betrieblichen Abläufen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie wesentliche Änderungen der Menge und/oder der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers haben.
- ² Das Bewilligungsverfahren richtet sich unter anderem nach Art. 79 Abs. 2 + 3 des kantonalen Umweltschutzgesetzes.
- ³ Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig¹⁰.
- ⁴ Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹¹. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- ⁵ Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

⁸ Art. 79 Abs. 2 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

⁹ Art. 79 Abs. 1 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

¹⁰ Art. 7 Abs. 1+2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG), sr 814.20

¹¹ Art. 7 Abs. 1+2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG), sr 814.20

Art. 14 Gesuch

- ¹ Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der kant. Bauverordnung¹² einzureichen. Die Unterlagen sind an die Bauverwaltung einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über:
- Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
- vorgesehene Abwasserbehandlungs- / vorbehandlungsanlagen;
- den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
- die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
- Abwasser-Rückhaltemassnahmen (Retention);
- Regenwassernutzungsanlagen.
- ² Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
- Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer (Grundstückentwässerung);
- Entwässerungsplan des Gebäudes (Gebäudeentwässerungen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
- die Kanalfernseh-Zustandsprotokolle bestehender, weiter zu benützender Leitungen;
- Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter;
- Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr.
- ³ Bei geringfügigen Vorhaben kann die Bauverwaltung die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten.

Art. 15 Abnahme

¹ Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Fertigstellung der Anlage oder von Teilen davon (Kanäle: uneingedeckt) der Bauverwaltung zu melden. Die Abnahme erfolgt durch die Bauverwaltung, oder kann auch durch ein von der Wasser- und Umweltkommission beauftragtes Ingenieurbüro oder Dritte durchgeführt werden. Erst nachdem dieses festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt wurde, ist die Inbetriebsetzung zulässig. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

² Ist eine direkte Kontrolle von Kanälen anlagebedingt nicht möglich oder wird die Meldung der Fertigstellung unterlassen, kann durch die Wasser- und Umweltkommission ein Fernsehprotokoll zulasten der Bauherrschaft angeordnet werden. Ergibt die Kontrolle Anhaltspunkte für Leitungsmängel oder legen Grundwasserschutzaspekte dies nahe, kann zusätzlich eine Dichtheitsprüfung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.

³ Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

⁴ Bei Kanälen, welche vor der Abnahme wieder eingedeckt wurden, kann von der Wasser- und Umweltkommission eine Freilegung zulasten der Bauherrschaft verlangt werden.

Art. 16 Ausführungspläne

¹ Die Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme bei der Bauverwaltung einzureichen.

² Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann die Bewilligungsinstanz bei der Abnahme die nötigen Daten selber erheben bzw. erheben lassen. Die Kosten für diese Arbeiten werden der Bauherrschaft verrechnet.

¹² Art. 47 Abs. 5 kantonale Bauverordnung, bGS 721.11

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

¹ Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA. Dort wo die Entwässerung in die AV Altenrhein erfolgt, können auch die technischen Vorschriften der AVA als Vorgabe dienen.

Art. 19 Einleitung von Abwasser

- ¹ Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹³.
- ² Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
- feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle;
- Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁴;
- giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.;
- Gase und Dämpfe aller Art;
- Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

Art. 20 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

² Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

³ Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinerer, Kompaktoren für Speise- und Küchenabfälle, welche das Presswasser in die Kanalisation einleiten) ist nicht gestattet.

 $^{^{13}}$ Art. 7 sowie Anhang 3 eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁴ Eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhang Kolonne II

Art. 21 Einleitung in ein Gewässer

¹ Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁵.

Art. 22 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltemassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge¹⁷.

Art. 24 Hausanschlüsse

² Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten¹⁶.

² Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen. Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

¹ Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig.

² In Gebieten mit Mischsystem sind bei Neubauten die Abwasserleitungen für verschmutztes resp. unverschmutztes Abwasser (Meteorwasser) getrennt bis zur Grundstücksgrenze zu führen.

 $^{^{15}}$ Eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201, Anhänge 1 und 2

¹⁶ Art. 4 Abs. 4 eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁷ Version vom 1. Januar 2002.

Art. 25 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 26 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- ¹ Der zuständige Gewässerschutzkontrolleur kann private Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.
- ² Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen übernehmen, auf Kosten des Eigentümers.
- ³ Werden Mängel festgestellt wird die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten angeordnet.
- ⁴ Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif¹⁸.
- ⁵ Werden öffentliche Abwasseranlagen ergänzt, erneuert oder saniert, sind die betroffenen privaten Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers anzupassen. Die Gemeinde kann die Planung und die Bauführung für Anpassung der privaten Zuleitungen übernehmen. Die Kosten werden nach einem zu bestimmenden Schlüssel an die Eigentümer der Liegenschaften verrechnet.

Art. 27 Entleerung

- ¹ Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.
- ² Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen¹⁹.

Art. 28 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Mit einer langfristigen Grobplanung werden der Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sichergestellt.

¹⁸ Gebührentarif der Gemeinden, bGS 153.2

¹⁹ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.610

1. Allgemeines

Art. 29 Finanzierung öffentlicher Anlagen

- ¹ Öffentliche Abwasseranlagen²⁰ werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- ² Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 30 Rechnung

- ¹ Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung²¹ geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- ² Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 31 Finanzplanung

- ¹ Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- ² Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
- Bedarf für den Ausbau;
- Bedarf für den Betrieb und den Unterhalt;
- Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen;
- Bedarf für den Fonds zur Erneuerung der Anlagen;
- Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds;
- Administrative Aufwendungen;
- Betriebskostenanteile des Abwasserverbandes Altenrhein.

Art. 32 Finanzierung privater Anlagen

- ¹ Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer sowie allfällige Beiträge von Kanton und Gemeinde finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
- ² Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

 $^{^{20}}$ Art. 65 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

Art. 33 und 34 Umwelt- und Gewässerschutzverordnung (UGsV), bGS 814.01

2. Anschlussgebühren

Art. 33 Grundsatz²²

Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

³ Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100 %
Gewerbe- und	Hotels, Restaurants	100 %
Industriebauten	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.)	70 %
	Produktion, Werkstätte, Verkauf, usw.	
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall)	40 %

a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsteile festgelegt. Anteile von weniger als 25% werden der Hauptnutzung zugerechnet.

¹ Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. An-, Um- und Ausbauten sind gebührenpflichtig. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.

² Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

¹ Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 2003) sämtlicher Geschosse der Baute sowie die Anzahl Abwasseranschlüsse und **Wohneinheiten**²³. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt. Für angebaute ehemalige Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone, welche zu Wohnzwecken umgenutzt werden, wird die massgebliche Geschossfläche entsprechend der raumplanerisch bewilligten Umnutzung festgelegt.

² Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.

b) In den übrigen Fällen bestimmt die Wasser- und Umweltkommission die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze²⁴.

⁴ Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken und eine Vergrösserung der Geschossfläche von mehr als 15 m² oder zusätzliche Wohneinheiten zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

⁵ Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, wird die Geschossfläche des abgebrochenen Gebäudes angerechnet. Ausnahme bildet einzig der Fall eines Ersatzbaus, bei dem für das bestehende Gebäude nachweislich noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde. In diesem Fall ist die Anschlussgebühr für einen normalen Neubau geschuldet.

²² Art. 66 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

Eine Wohneinheit ist eine nach aussen abgeschlossene Unterkunft, in welcher ein Haushalt geführt werden kann

vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. b dieses Reglements

Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

¹ Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1,0
	humusiert	0,5
Plätze und Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1,0
	Kiesbelag, Schotterstrassen, Rasengittersteine, Pflasterungen und Verbundsteine (offen verfugt), Sickersteine	0,5

² Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche) um 50%.

Art. 36 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden²⁵.

Art. 37 Höhe der Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr exkl. MWST beträgt:

a)	Pro Anschluss verschmutztes Abwasser	Fr.	6000	
b)	Für jede Wohneinheit eines Hauses	Fr.	1500	
c)	Pro Anschluss unverschmutztes Abwasser	Fr.	1000	
d)	Für verschmutztes Abwasser	Fr.	25/m ²	Brutto-Geschossfläche
e)	Für unverschmutztes Abwasser	Fr.	10/m²	reduzierte Fläche ²⁶

² Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren der Bauteuerung²⁷ anpassen.

Art. 38 Fälligkeit der Anschlussgebühr, Zahlungspflicht

Art. 39 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²⁸.

³ Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

¹ Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind vor dem Baubeginn fällig.

² Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.

³ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

²⁵ Art. 103 Strassengesetz, bGS 731.11

vgl. Art. 35 Abs. 1 dieses Reglementes

²⁷ Basis Zürcher Bauindex (1998) Stand 4.2008 = 121.7 Punkte

²⁸ Art. 234 EG zum ZGB, bGS 211.1

3. Benützungsgebühren

Art. 40 Grundsatz²⁹

- ¹ Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr.
- ² Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr.

Art. 41 Benützungsgebühr³⁰ für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)

- ¹ Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- ² Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, muss eine Wasseruhr der Wasserversorgung Rehetobel installiert werden.
- ³ Bei Liegenschaften mit Regenwassernutzung muss auf eigene Kosten eine weitere Wasseruhr der Wasserversorgung Rehetobel installiert werden. Die Wartung erfolgt periodisch durch die Wasserversorgung Rehetobel und ist kostenpflichtig.
- ⁴ Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die betreffenden Betriebe können zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichtet werden.
- ⁵ Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Wegleitend ist das VSA / FES-Modell³¹. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

Art. 42 Benützungsgebühr für unverschmutztes Abwasser³² (Meteorwassergebühr)³³

- ¹ Die Meteorwassergebühr wird nach der abflusswirksamen Fläche und der Art der Oberflächenbefestigung bemessen.
- ² Die Meteorwassergebühr wird um 50% reduziert:
- a) bei nicht versiegelten Oberflächen, beispielsweise:

Art
humusiert (wobei der Abflusskoeffizient α ≤ 0,5 sein muss)
Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflasterungen und Verbundsteine (Fugenanteil mind. 10%), Sickersteine

b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

³ Für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser wird eine Grundgebühr erhoben.

²⁹ Art. 67 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

Art. 67 Abs. 2 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

³¹ Richtlinien Finanzierung der Abwasserentsorgung, VSA/FES, Zürich/Bern, 1994

Art. 67, Abs. 3 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0.

Art. 66 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

Art. 43 Fälligkeit der Benützungsgebühren

Art. 44 Benutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 45 Tarif für die Benützungsgebühren

- ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- ² Die jährliche Grundgebühr beträgt maximal Fr. 250.- pro Liegenschaft exkl. MWSt. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

VII. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 46 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 47

- ¹ Gegen Verfügungen der Kommission oder anderer Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekurriert werden³⁴.
- ² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das kantonale Departement Bau und Umwelt rekurriert werden³⁵.
- ³ Die schriftliche Rekurseingabe³⁶ hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 48 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, dann wird deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren veranlasst.

Art. 49 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
- ² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über den Strafprozess³⁷.

¹ Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

²Es können Akontozahlungen verlangt werden.

³⁴ vgl. Art. 45 Abs. 1 Gemeindegesetz (bGs 151.11) sowie Art. 50 Abs. 1 Gemeindeordnung Rehetobel

vgl. Art. 82 Abs. 2 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG), bGS 814.0

vgl. Art. 35 Abs. 1 und 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG), bGS 143.1

³⁷ Strafprozessordnung (StPO), bGS 321.1

Art. 50 Übergangsregelung

Erfolgt die Bewilligung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserleitungen nach Inkrafttreten dieses Reglements, so sind die Anschlussgebühren gemäss den Ansätzen des neuen Reglements festzusetzen.

Art. 51 Änderung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 15.04.1997 (in Kraft seit 01.05.1997).

Art. 52 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

9038 Rehetobel, 19.01.2010

GEMEINDERAT REHETOBEL

li Graf Urban Walser

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Anhang A		
Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).	
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmen- ge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.	
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser).	
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in welches es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).	
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser, usw	
Abwasser Anlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben, usw.).	
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.	
GEP Genereller Entwässerungsplan	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer, usw.).	
Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1,20 m durchschnittlicher lichter Höhe.	
Grundstück- Entwässerung	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.	

Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen, usw.).
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Regionaler Entwäs- serungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch / entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern